



AMT KISDORF

DER AMTSVORSTEHER

Amt Kisdorf·Winsener·Str. 2·24568 Kattendorf

Kattendorf, den 11.09.2020
I /sc
Seite 28

Nr. 6 – VERWALTUNGS- UND FINANZAUSSCHUSS des AMTES KISDORF am 10.09.2020

Beginn: 16.00 Uhr, Ende: 17.55 Uhr, Kisdorf, Margarethenhoff

Anzahl der Mitglieder: 9

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Ahrens, Rainer
Bürgermeister Timmermann, Frank, ab TOP 5
Bürgermeister Barth, Thorsten
Bürgermeister Stolze, Wolfgang
Bürgermeister Böttcher, Tobias
Bürgermeister Weber, Stefan
Bürgermeisterin Jürgens, Britta
Bürgermeister Dr. Ilse, Jan Hinnerk
Bürgermeister Thies, Jan

Nicht stimmberechtigt:

AM Buhmann, Bernd
AM Mohr, Wolfgang
AM Dr. Seeger, Jörg
Frau Breuel, Personalrat, Amt Kisdorf
Herr Dutschmann, Amt Kisdorf
Herr Timmer, Amt Kisdorf
Herr Wittkowski, Amt Kisdorf
Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführer

Die Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses des Amtes Kisdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 28.08.2020, auf Donnerstag, den 10.09.2020, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden bekannt gemacht.

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 5 vom 25.08.2020
03. Mitteilungen
 - 3.1 des Vorsitzenden
 - 3.2 der Verwaltung
 - 3.3 der Gleichstellungsbeauftragten
04. Fragen der Ausschussmitglieder
05. Ehrenamtliche oder hauptamtliche Verwaltung des Amtes
06. 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung
07. Einwohnerfragestunde

Sitzungsniederschrift

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 5 vom 25.08.2020

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 5 vom 25.08.2020 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 24 a AO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen

3.1. des Vorsitzenden

- Gute Bewerbungen auf aktuelle Stellenausschreibungen.
- Entwicklung der Anzahl der Flüchtlinge aufgrund des Lagerbrandes auf Lesbos.

3.2. der Verwaltung

- Weiteres Änderungsgesetz zur KiTa-Reform angekündigt, Zeitdruck bei der Umsetzung wird dadurch erneut erhöht.
- Kreis Segeberg kündigt erneut an, dass die in der Sammelunterkunft des Kreises untergebrachten Flüchtlinge und Asylbewerber aufgrund der Vorgaben des Landes in den kreisangehörigen Kommunen untergebracht werden müssen; ab dem 16.09.2020 ist mit Zwangszuweisungen zu rechnen; dringend weiterer Wohnraum gesucht.
- Nächste Sitzung des Amtsausschusses am 01.10.2020, 17.00 Uhr in Kisdorf.

3.3. der Gleichstellungsbeauftragten

Entfällt.

TOP 4: Fragen der Ausschussmitglieder

Bürgermeister Weber:

- Abbau der Spielgeräte auf dem Grundstück der Schlichtwohnungen in Sievershütten.

TOP 5: Ehrenamtliche oder hauptamtliche Verwaltung des Amtes

Nach den Bestimmungen der Amtsordnung entscheiden die Ämter durch Hauptsatzungsregelung über die Art der Führung ihrer Verwaltung. Dabei bestehen zwei Optionen:

1. Ehrenamtliche Verwaltung

Bei dieser Art ist die ehrenamtlich tätige Amtsvorsteherin oder der ehrenamtliche tätige Amtsvorsteher Leiter der Verwaltung und Dienstvorgesetzter der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist dabei auch für die dem Amt zur Erfüllung nach Weisung übertragenden Aufgaben der Gemeinden (z. B. Ordnungsangelegenheiten) rechtlich verantwortlich. Neben der Amtsvorsteherin bestellt der Amtsausschuss eine hauptamtlich tätige leitende Verwaltungsbeamtin oder einen hauptamtlich tätigen leitenden Verwaltungsbeamten. Diese oder dieser nimmt insbesondere die Aufgaben des Dienstvorgesetzten für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes wahr und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2. Hauptamtliche Verwaltung

Bei dieser Art der Verwaltung wählt der Amtsausschuss eine hauptamtlich tätige Amtsdirektorin oder einen hauptamtlich tätigen Amtsdirektor. Dieser wird als Wahlbeamter auf Zeit für eine Amtszeit von mindestens sechs und höchstens acht Jahren gewählt. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor leitet die Verwaltung und ist für die Durchführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung verantwortlich. Die Bestellung einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten entfällt. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss und vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor.

Herr Frank Wulff, Büroleiter des Amtes Geest und Marsch Südholstein und Dozent an der Verwaltungsschule Bordesholm, präsentiert die rechtlichen Grundlagen zur ehrenamtlichen und hauptamtlichen Verwaltung eines Amtes. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss, die Verwaltung des Amtes künftig durch die Wahl einer Amtsdirektorin oder eines Amtsdirektors hauptamtlich zu führen.
(6:3:0)

TOP 6: 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung

Zur Umsetzung des Beschlusses zur TOP 5 ist die Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss die beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung.
(9:0:0)

TOP 7: Einwohnerfragestunde

- Anforderungsprofil im Text der Stellenausschreibung Amtsdirektorin/Amtsdirektor sollte genau beschrieben werden.